



K IX 2 - j / 05

**Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung nach dem
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
im Land Brandenburg
2005**

Herausgeber:

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik • Dez. Informationsmanagement • PF 60 10 52
14410 Potsdam • Telefon: 0331 39-444 • Fax: 0331 39-418 • info@lds.brandenburg.de • www.lds-bb.de

Erschienen im Juli 2006

Preis Printversion: 5,50 EUR

© Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Potsdam, 2006

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträgern bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen	2
1 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 1996 bis 2005 (einschl. Grafik)	4
2 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 2005 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen	5
3 Geförderte und finanzieller Aufwand (in Anspruch genommene Förderung) 2005 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen	6
4 Geförderte 2005 nach Alter und Geschlecht	7
5 Geförderte 2005 nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme	8
6 Geförderte 2005 nach Fortbildungsstätten, Art eines bereits erworbenen berufqualifizierenden Abschlusses und Geschlecht	9
7 Geförderte Vollzeitfälle 2005 nach Fortbildungsstätten und Familienstand	10

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält ausgewählte zusammengefasste Ergebnisse der im Land Brandenburg durchgeführten Statistik über die individuelle Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 27 des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

Erfasst werden detaillierte Angaben zum sozialen und finanziellen Hintergrund der Geförderten und ihrer Ehegatten sowie die Höhe und Zusammensetzung des finanziellen Bedarfs der Geförderten und der errechneten Förderungsbeträge.

Mit der Berechnung der Förderungsbeträge sind die Landesrechenzentren beauftragt. Es werden alle Angaben der bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung eingereichten Förderungsanträge erfasst. Aus diesen Eingabedaten und Rechenergebnissen werden die Angaben für die amtliche Statistik in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt (Sekundärstatistik).

Das „Meister-BAföG“, wie die Leistungen nach dem AFBG im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet werden, kann als Kostenbeitrag zur Finanzierung der Fortbildungsmaßnahme, zum Lebensunterhalt und zur Kinderbetreuung gewährt werden; entweder als Darlehen und/oder als Zuschuss.

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt. In der AFBG-Statistik wird ab dem Berichtsjahr 2002 neben dem bewilligten Darlehen auch das tatsächlich in Anspruch genommene Darlehen nachgewiesen.

Begriffserläuterungen

Fortbildungsziel

Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzen.

Die Maßnahme muss außerdem gezielt auf eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegt.

Förderungsfähig sind Bildungsmaßnahmen mit dem Fortbildungsziel nach:

- §§ 53, 54 und 56 Berufsbildungsgesetz (z. B. Bankfachwirt, Industriemeister)
- §§ 42, 42a, 42c, 45, 51a und 122 Handwerksordnung (z. B. Bäckermeister, Klempnermeister)
- bundes- und landesrechtliche Fortbildungsregelungen
- Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z. B. Fachkrankenpfleger)
- Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (z. B. staatlich anerkannter Sozialfachwirt)

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie z. B. Hochschulabschlüsse.

Vollzeit-/Teilzeitfälle

Eine Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Stunden umfassen.

Je nach Art der Fortbildungsmaßnahme (Vollzeit- oder Teilzeitform), an der die Geförderten teilnehmen, wird nach Vollzeit- und Teilzeitfällen unterschieden.

Vollzeitgeförderte besuchen i. d. R. an fünf Tagen in der Woche Lehrveranstaltungen von zusammen mindestens 25 Unterrichtsstunden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern.

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.

Zuschuss/Darlehen

Als Zuschuss können gewährt werden:

- ein Anteil der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der Kinderbetreuungskosten bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen,
- ein Anteil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen

Als Darlehen können gewährt werden:

- ein Anteil der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der Kosten für das Prüfungsstück bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen
- ein Anteil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt.

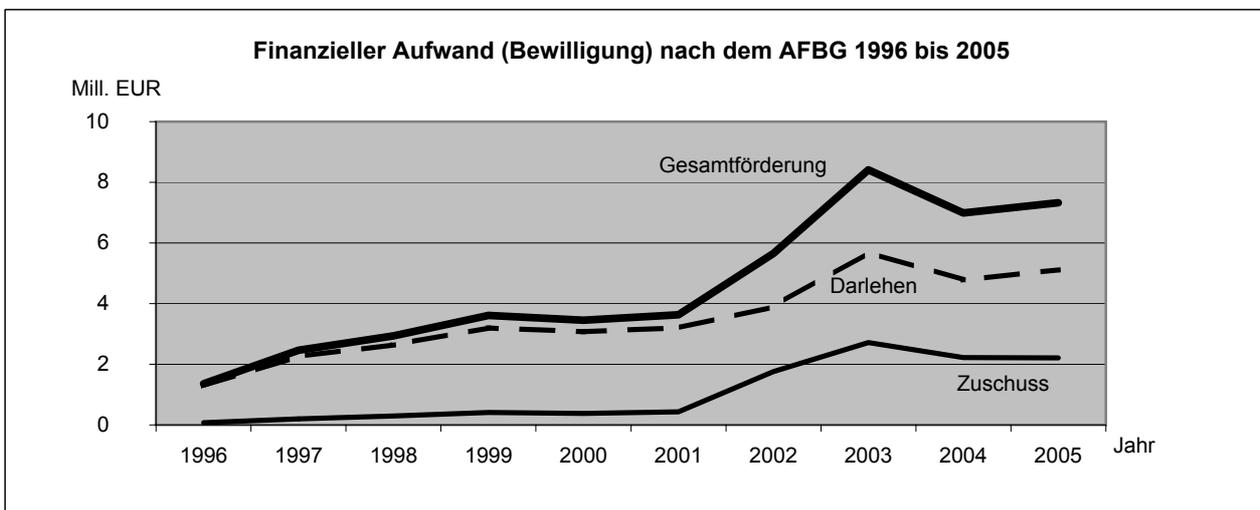
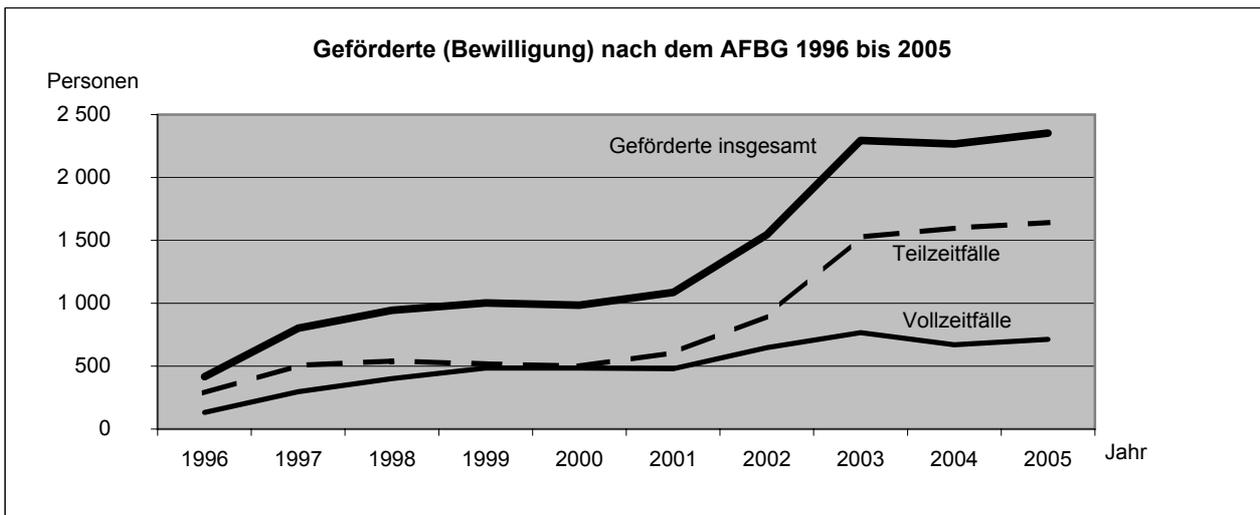
Zeichenerklärungen

- nichts vorhanden (genau null)
- AFBG Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

1 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 1996 bis 2005

Jahr	Geförderte		davon		Finanzieller Aufwand ¹⁾		
	zusammen	weiblich	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	Darlehen
	Personen				1 000 Euro		
1996	417	61	131	286	1 361	74	1 286
1997	801	144	297	504	2 468	203	2 264
1998	943	191	402	541	2 938	293	2 645
1999	1 003	233	484	519	3 606	406	3 199
2000	985	220	484	501	3 454	376	3 078
2001	1 086	231	479	607	3 628	433	3 195
2002	1 545	360	648	897	5 656	1 760	3 897
2003	2 295	644	766	1 529	8 412	2 721	5 692
2004	2 267	685	670	1 597	6 992	2 216	4 776
2005	2 353	787	712	1 641	7 330	2 212	5 118

1) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundungen der Förderungsbeträge



2 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 2005 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen

Fortbildungsstätte <hr/> Fortbildungsziel	Geförderte			Finanzieller Aufwand ¹⁾		
	zusammen	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	Darlehen
	Personen			1 000 Euro		

nach Fortbildungsstätten

Öffentliche Schulen	984	431	553	3 532	1 054	2 477
Private Schulen	122	32	90	366	109	256
Lehrgang an öffentlichen Instituten	949	223	726	2 815	855	1 960
Lehrgang an privaten Instituten	192	25	167	442	137	305
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	26	1	25	56	18	39
Fernlehrgang an privaten Instituten	80	-	80	118	38	80
Insgesamt	2 353	712	1 641	7 330	2 212	5 118

nach Fortbildungszielen

Berufsbildungsgesetz	824	167	657	2 090	643	1 447
Handwerksordnung	1 418	519	899	4 927	1 475	3 452
Vergleichbares Bundesrecht	25	3	22	60	19	41
Vergleichbares Landesrecht	33	15	18	101	30	71
Ergänzungsschulen	10	1	9	33	11	22
Gesundheits- und Pflegeberufe	39	7	32	114	33	81
Verordnung nach § 2 Abs. 1a AFBG	4	-	4	5	2	3
Insgesamt	2 353	712	1 641	7 330	2 212	5 118

1) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundungen der Förderungsbeträge

3 Geförderte und finanzieller Aufwand (in Anspruch genommene Förderung) 2005 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen

Fortbildungsstätte Fortbildungsziel	Geförderte ¹⁾			Finanzieller Aufwand ¹⁾²⁾		
	zusammen	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	in Anspruch genommene Darlehen
	Personen			1 000 Euro		

nach Fortbildungsstätten

Öffentliche Schulen	929	380	549	2 675	987	1 687
Private Schulen	119	29	90	268	106	162
Lehrgang an öffentlichen Instituten	937	215	722	2 093	846	1 247
Lehrgang an privaten Instituten	192	25	167	281	137	144
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	25	-	25	39	17	22
Fernlehrgang an privaten Instituten	80	-	80	76	38	39
Insgesamt	2 282	649	1 633	5 433	2 131	3 301

nach Fortbildungszielen

Berufsbildungsgesetz	788	132	656	1 382	588	794
Handwerksordnung	1 386	494	892	3 829	1 454	2 375
Vergleichbares Bundesrecht	25	3	22	40	19	22
Vergleichbares Landesrecht	32	14	18	86	28	57
Ergänzungsschulen	10	1	9	26	11	16
Gesundheits- und Pflegerberufe	37	5	32	65	30	35
Verordnung nach § 2 Abs. 1a AFBG	4	-	4	4	2	2
Insgesamt	2 282	649	1 633	5 433	2 131	3 301

1) Diese Tabelle enthält nur die Geförderten, welche ein Darlehen in Anspruch genommen haben. Geförderte, welche nur Zuschuss erhielten, sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

2) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundung der Förderungsbeträge

4 Geförderte 2005 nach Alter und Geschlecht

Alter des Teilnehmers von ... bis ... unter Jahren	Geförderte		Vollzeitfälle		Teilzeitfälle	
	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
	Personen					
unter 20	7	1	4	1	3	-
20 - 25	474	187	207	67	267	120
25 - 30	784	250	260	48	524	202
30 - 35	418	117	126	28	292	89
35 - 40	368	113	66	13	302	100
40 - 45	216	80	36	7	180	73
45 - 50	63	27	8	4	55	23
50 - 55	18	10	3	1	15	9
55 - 60	4	2	2	1	2	1
60 - 65	1	-	-	-	1	-
65 und älter	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 353	787	712	170	1 641	617

5 Geförderte 2005 nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme

Dauer der Maßnahme von ... bis unter ... Monaten	Geförderte		Vollzeitfälle		Teilzeitfälle	
	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
	Personen					
1 - 3	6	2	2	-	4	2
3 - 6	72	36	58	33	14	3
6 - 9	140	79	93	47	47	32
9 - 12	239	41	158	20	81	21
12 - 15	189	61	96	6	93	55
15 - 18	139	45	51	3	88	42
18 - 21	205	95	36	9	169	86
21 - 24	263	90	85	14	178	76
24 - 30	469	197	85	19	384	178
30 - 36	349	92	22	9	327	83
36 - 42	189	40	15	9	174	31
42 - 49	79	7	8	-	71	7
49 und mehr	14	2	3	1	11	1
Insgesamt	2 353	787	712	170	1 641	617

6 Geförderte 2005 nach Fortbildungsstätten, Art eines bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses und Geschlecht

Fortbildungsstätte	Geförderte zusammen	mit bereits erworbenem Abschlusses nach				
		§ 25 Berufsbildungsgesetz	§ 25 Handwerksordnung	sonstigem Bundesrecht	sonstigem Landesrecht	sonstiger Nachweis

insgesamt

Öffentliche Schulen	984	450	513	4	4	13
Private Schulen	122	90	27	3	2	-
Lehrgang an öffentlichen Instituten	949	514	429	4	-	2
Lehrgang an privaten Instituten	192	109	71	1	9	2
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	26	14	12	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	80	59	19	-	-	2
Insgesamt	2 353	1 236	1 071	12	15	19

männlich

Öffentliche Schulen	714	272	435	-	1	6
Private Schulen	51	36	14	-	1	-
Lehrgang an öffentlichen Instituten	639	291	344	2	-	2
Lehrgang an privaten Instituten	103	43	57	-	2	1
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	15	6	9	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	44	28	16	-	-	-
Insgesamt	1 566	676	875	2	4	9

weiblich

Öffentliche Schulen	270	178	78	4	3	7
Private Schulen	71	54	13	3	1	-
Lehrgang an öffentlichen Instituten	310	223	85	2	-	-
Lehrgang an privaten Instituten	89	66	14	1	7	1
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	11	8	3	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	36	31	3	-	-	2
Insgesamt	787	560	196	10	11	10

7 Geförderte Vollzeitfälle 2005 nach Fortbildungsstätten und Familienstand

Fortbildungsstätte	Geförderte Vollzeitfälle zusammen	Familienstand				
		ledig	verheiratet	dauernd ge- trennt lebend	verwitwet	geschieden
Personen						
Öffentliche Schulen	431	352	62	3	-	14
Private Schulen	32	25	3	1	-	3
Lehrgang an öffentlichen Instituten	223	179	32	2	-	10
Lehrgang an privaten Instituten	25	21	4	-	-	-
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	1	-	1	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	712	577	102	6	-	27